

Amtliche Bekanntmachung Nr. 013/2024

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Medieninformatik
Abschluss: Bachelor of Science
Vom 19.06.2024
Version 6 gültig ab dem 01.09.2024**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2024 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Medieninformatik Abschluss: Bachelor of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-MINB Vorpraktikum
- § 41-MINB Aufbau des Studiengangs
- § 42-MINB Praktisches Studiensemester
- § 43-MINB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-MINB Bachelor-Thesis
- § 45-MINB Zeugnis und Urkunde
- § 46-MINB Tabellen zum Studiengang
- § 47-MINB nicht belegt
- § 48-MINB nicht belegt
- § 49-MINB nicht belegt § 40- IIBB Vorpraktikum

C. Schlussbestimmungen

- § 50-MINB Inkrafttreten
- § 51-MINB Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

§ 40-MINB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-MINB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Medieninformatik beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert fünf Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheiden zu Semesterbeginn die jeweiligen Dozenten. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 42-MINB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom dritten Fachsemester bis zum fünften Fachsemester absolviert werden. In der Regel ist es das vierte Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.
- (4) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte: Die Studierenden vertiefen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse durch qualifizierte Mitarbeit an einem Informatik- oder Medienprojekt. Dabei wenden sie unter Einsatz moderner Technologien in informatik- oder medienbezogenen Bereichen die Arbeitsmethoden der Medieninformatikerin/des Medieninformatikers an.

Die Tätigkeiten können prinzipiell bei allen Unternehmen, Verwaltungen und Behörden mit geeigneten Schwerpunkten durchgeführt werden. Diese liegen in der Regel in folgenden Bereichen: Softwareengineering, Verteilte Systeme, Systemanalyse und -planung, Multimedia, Rechnernetze und Kommunikation, Informationssysteme, Medieneinsatz und Datenbanken, Automatisierung im menschlichen und technischen Umfeld.

Sie lernen dabei die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmethoden der Medieninformatikerin/des Medieninformatikers im praktischen Umfeld auf technischem, medialem, betriebswirtschaftlichem oder systemtechnischem Gebiet kennen.

- (5) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-MINB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).

SPO Bachelorstudiengang Medieninformatik

- (2) Die Fachprüfungen des Grundstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Medieninformatik gewählt. Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 Kreditpunkten können auf Antrag mit Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin auch aus anderen Studiengängen weiterer Fakultäten gewählt werden, wenn sie mit den zu vermittelnden Kompetenzen in Einklang gebracht werden und sich aufgrund der Prüfungsform in die Modulprüfung integrieren lassen. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-MINB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. In den Wahlpflichtfächern wird die Fachnote aus den Noten der gewählten (Teil-)Module gebildet; die Noten werden anhand des Workloads der gewählten (Teil-)Module gewichtet.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-MINB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 6. Semester können erst nach dem Praktischen Studiensemester abgelegt werden. Es dürfen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS aus Wahlpflichtfächern vor dem Praktischen Studiensemester abgelegt werden.

§ 44-MINB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Abschlussarbeit MINBF26 noch maximal 28 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-MINB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: „Bachelorstudiengang Medieninformatik“.

§ 46-MINB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

- 1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
- 2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
- 3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
- 4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
- 5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
- 6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
- (V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

- 7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
- 8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-MINB.
- 9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-MINB.
- 10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-MINB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
Kl = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ue = Übungen	PA = Praktische Arbeit
THE = Take-Home-Exam	T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

Bachelorstudiengang Medieninformatik							Abschluss: Bachelor of Science					Tabelle 1
Grundstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
MINB110	Informatik 1	1	12	12	1.(V+V) + 2.Ü		2.Ue/1 S		1.K/120		1	
MINB120	Mediengestaltung	1	6	7	1.V + 2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S		2	
MINB130	Mathematik 1	1	6	8	1.V + 2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90		3	
MINB140	Sprachkompetenz	1	4	4	V				KI/90		4	
			28	31								
MINB210	Informatik 2	2	6	7	1.V + 2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/60		5	
MINB220	Softwareprojekt	2	4	6	1.V + 2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90		6	
MINB230	Interface Design	2	3	4	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S		7	
MINB240	Medientechnik	2	4	5	1.V+2.Ü		2.Üe/1 S		1.KI/90		8	
MINB250	Mathematik 2	2	6	8	(V+V)				KI/120		9	
			23	30								
Summen	Grundstudium		51	61			7		9			

Bachelorstudiengang Medieninformatik				Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 2
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
MINBF01	Informatik 1	FP 1	Informatik 1	1	1	1	
MINBF02	Mediengestaltung	FP 2	Mediengestaltung	1	1	1	
MINBF03	Mathematik 1	FP 3	Mathematik 1	1	1	1	
MINBF04	Sprachkompetenz	FP 4	Englisch	1	1	1	
MINBF05	Informatik 2	FP 5	Informatik 2	2	1	1	
MINBF06	Softwareprojekt	FP 6	Softwareprojekt	2	1	1	
MINBF07	Interface Design	FP 7	Interface Design	2	1	1	
MINBF08	Medientechnik	FP 8	Medientechnik	2	1	1	
MINBF09	Mathematik 2	FP 9	Mathematik 2	2	1	1	

Bachelorstudiengang Medieninformatik					Abschluss: Bachelor of Science					Tabelle 3		
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
MINB310	Betriebssysteme	3	6	8	1.V + 2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90		10	
MINB320	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	3	7	8	1.(V+V) + 2.Ü + 3.Ü		2.Ue/1 S/ 3.Ue/1 S		1.KI/120		11	
MINB330	Medienprojekt 1	3	5	6	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S		12	
MINB340	Verteilte Systeme 1	3	3	4	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/60		13	
MINB350	Betriebswirtschaftslehre und IT-Service-Management	3	6	6	(V+V)				KI/120		14	
			27	32								
MINB4P0	Praxisvor- und Nachbereitung	4	4	6	V + V + 1.Ü + 2.Ü		1.Ue/1W + 2.Ue/1W					Block
MINB4PX	Praxistätigkeit	4		24	Ü	§ 42 (1)	PA/95 T					§ 42 (2)
			4	30								
MINB510	Softwareengineering und Verteilte Systeme 2	5	7	7	1.(V+V) + 2.Ü + 3.Ü		2.Ue/1 S 3.Ue/1 S		1.KI/120		15	
MINB520	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	5	4	5	(V+V)				KI/120		16	
MINB530	Computer Grafik und Computer Vision	5	6	7	1.(V+V) + 2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120		17	
MINB540	IT-Sicherheit	5	4	5	1.V + 2.Ü		2.Ue/1 S		KL/90		18	
MINB550	Wahlpflichtfächer 1	5	6	6		§ 43 (7)					19	§ 43 (3)
			27	30								
MINB610	Medienprojekt 2	6	4	5	1.V + 2.Ü	§ 43 (7)	2.Ue/1 S		1.En/1 S		20	
MINB620	Kognitive Mensch-Maschine-Interaktion	6	4	5	1.V + 2.Ü	§ 43 (7)	2.Ue/1 S		1.KI/90		21	
MINB630	Projektarbeit	6	4	5	Pr	§ 43 (7)			(PA/1S + MP/20)	1 + 1	22	
MINB640	Schlüsselkompetenzen	6	6	6	1.V + 2.V+ 3.V	§ 43 (7)			1.MP/20 + 2.KI/90 + 3.KI/90		23	
MINB650	Wahlpflichtfächer 2	6	8	8		§ 43 (7)					24	§ 43 (3)
			26	29								

SPO Bachelorstudiengang Medieninformatik

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
MINB710	Wahlpflichtfächer 3	7	8	8		§ 43 (7)					25	§ 43 (3)
MINB720	Wissenschaftliches Arbeiten	7		5	Ü	§ 43 (7)			Ue/1 S		26	
MINB730	Abschlussarbeit	7		12		§ 44 (2) MINB720			BT/4 M		26	§ 44
MINB740	Abschlussprüfung	7		3		§ 44 (2) MINB730			MP/20		26	§ 44
			8	28								
Summen	Hauptstudium		92	149			13 SL		17 bPL			
Summen	Bachelorstudium		143	210			20 SL		26 bPL			

Bachelorstudiengang Medieninformatik				Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 4
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
MINBF10	Betriebssysteme	FP 10	Betriebssysteme	3	1	1	
MINBF11	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	FP 11	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	3	1	1	
MINBF12	Medienprojekt 1	FP 12	Medienprojekt 1				
MINBF13	Verteilte Systeme 1	FP 13	Verteilte Systeme 1	3	1	1	
MINBF14	Betriebswirtschaftslehre und IT-Service-Management	FP 14	Betriebswirtschaftslehre und IT-Service-Management	3	1	1	
MINBF15	Software-Engineering und Verteilte Systeme 2	FP 15	Software-Engineering und Verteilte Systeme 2	5	1	1	
MINBF16	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	FP 16	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	5	1	1	
MINBF17	Computergrafik und Computer Vision	FP 17	Computergrafik und Computer Vision	5	1	1	
MINBF18	IT-Sicherheit	FP 18	IT-Sicherheit	5	1	1	
MINBF19	Wahlpflichtfächer 1	FP 19	Wahlpflichtfächer 1	5	1	1	
MINBF20	Medienprojekt 2	FP 20	Medienprojekt 2	6	1	1	
MINBF21	Kognitive Mensch-Maschine-Interaktion	FP 21	Kognitive Mensch-Maschine-Interaktion	6	1	1	
MINBF22	Projektarbeit	FP 22	Projektarbeit	6	1	1	
MINBF23	Schlüsselkompetenzen	FP 23	Intercultural Communication, Recht, IT- und Medienrecht	6	1	1	
MINBF24	Wahlpflichtfächer 2	FP 24	Wahlpflichtfächer 2	6	1	1	
MINBF25	Wahlpflichtfächer 3	FP 25	Wahlpflichtfächer 3	7	1	1	
MINBF26	Abschlussarbeit	FP 26	Wissenschaftliches Arbeiten, Abschlussarbeit, Abschlussprüfung	7	1	4	

§ 47-MINB nicht belegt

§ 48-MINB nicht belegt

§ 49-MINB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-MINB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik (Bachelor) vom 19. Juli 2019, Version 5 außer Kraft.

„§ 51-MINB Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vor dem 1. September 2024 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik (Bachelor) vom 19. Juli 2019, Version 5 fort. Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Medieninformatik (Bachelor) vom 19. Juli 2019, Version 5 können längstens bis zum 28. Februar 2029 abgelegt werden. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 19.06.2024

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 20.06.2024